



Reglement Urlaub und Absenzen für Schülerinnen und Schüler¹

vom 17. Januar 2007

Gestützt auf Art. 96 VSG, Art. 76 VSG, Art. 16 VVU und Art. 13 Schulordnung der Primarschulgemeinde Altstätten erlässt der Schulrat der Primarschulgemeinde Altstätten das nachstehende Absenzen- und Urlaubsreglement.

Art. 1

Geltungsbereich

- lit. a Diesem Reglement unterstehen die Schüler der Primarschule Altstätten.
- lit. b Für die Kindergartenschüler gilt das Reglement sinngemäss.

Art. 2

Grundsatz

- lit. a Die Verantwortung für den regelmässigen Kindergarten- und Schulbesuch ihrer Kinder tragen die Erziehungsberechtigten.
- lit. b Im Interesse eines geordneten und regelmässigen Schulbetriebes werden Urlaubsgesuche zurückhaltend bewilligt.

Art. 3

Definitionen

- Absenz Als Absenz gilt die nicht voraussehbare Abwesenheit von der Schule.
- entschuldigte Absenz Als entschuldigte Absenz gelten insbesondere:
- Unfall oder Krankheit eines Schülers
 - ansteckende Krankheit in der Familie
 - ausserordentliche Ereignisse in der Familie des Schülers, soweit sie seine Anwesenheit erfordern
 - Todesfälle von nahen Angehörigen

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet.
Reglement Urlaub und Absenzen Primarschule 11.04.2007/bsp

- unzumutbarer oder unbegehrter Schulweg infolge schlechter Witterung oder anderer ausserordentlicher Umstände

unentschuldigte

Absenz Als unentschuldigte Absenzen gelten:

- nicht bewilligte Abwesenheit
- unzureichend begründete Abwesenheit

Urlaub Als Beurlaubung gilt die bewilligte Abwesenheit von der Schule von mindestens einem Schulhalbtage.

Jokertage Die Erziehungsberechtigten können das Kind an höchstens **zwei Halbtagen** pro Schuljahr durch schriftliche Mitteilung an die Lehrperson vom Unterricht dispensieren. Jokertage können nicht „angesparrt“ werden.

Förderung Als Förderung gilt die sportliche und musische Förderung oder anderweitige Förderschulung.

Religiöse Feiertage Für den Bezug von Urlaub für religiöse Anlässe sind die Klassenlehrpersonen zwei Schultage im Voraus zu informieren.

Art. 4

Zuständigkeiten – Eingabefristen Urlaub

lit. a

Zuständigkeit	Anzahl Halbtage	Frist	Form
Kindergartenlehrperson	2 Halbtage	1 Woche	schriftl. Gesuch
Erziehungsberechtigte „Jokertage“	2 Halbtage pro Schuljahr	2 Tage	schriftl. Mitteilung
Klassenlehrperson	2 Halbtage	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulleitung	10 Halbtage	1 Woche	schriftl. Gesuch
Schulrat	mehr als 10 Halbtage	4 Wochen	schriftl. Gesuch

Art. 5

Gesuche – Mitteilung

lit. a Gesuche und Mitteilungen müssen fristgerecht und schriftlich bei der jeweils zuständigen Person eingereicht werden.

lit. b Es werden keine nachträglichen Gesuche bewilligt.

lit. c Nachträgliche Mitteilungen gelten als unentschuldigte Absenz.

Art. 6

Ablehnungsgründe

- lit. a Gesuche um Urlaub können unter anderem abgelehnt werden wenn:
- das Erreichen der Lernziele des Schülers gefährdet ist
 - die Unterrichtsplanung und -gestaltung wesentlich erschwert wird
 - der Schüler disziplinarische Schwierigkeiten bereitet
 - bereits Urlaubsgesuche bewilligt wurden
 - der Urlaub zur Ferienverlängerung dient
- lit. b Für Urlaubsgesuche im Kindergarten werden pro Schuljahr maximal zwei Schulwochen bewilligt.

Art. 7

Kontrolle – Zeugniseintrag

- lit. a Die Lehrperson führt eine Absenzenliste. In dieser werden entschuldigte, unentschuldigte und bewilligte Urlaube vermerkt. Die Klassenlehrperson muss bei einer unentschuldigten Absenz bei der Schulleitung Antrag auf Eintrag ins Zeugnis stellen.
- lit. b Im Zeugnis werden angemerkt:
- nicht bewilligte oder unzureichend begründete Abwesenheit
 - bewilligte oder zureichend begründete längere oder häufige Abwesenheit, die sich nachteilig auf die Schulleistungen ausgewirkt hat.

Art. 8

Mitwirkungspflichten Erziehungsberechtigte – Schüler

- lit. a Die Erziehungsberechtigten haben mitzuverantworten, ob sich der Urlaub vertreten lässt. Sie haben dabei auch die Schulsituation ihres Kindes zu berücksichtigen.
- lit. b Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musiklehrpersonen, Therapeuten, Hort, Schulbus etc.) über einen Jorkertag oder einen Urlaub zu informieren.
- lit. c Für die Aufarbeitung von Schulstoff sind die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der Lehrperson verantwortlich.

Art. 9

Missbrauch

- lit. a Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Schulrat verwahrt oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumten Schulhalbtage wenigstens Fr. 200.-, insgesamt höchstens Fr. 1'000.-. In schweren Fällen erstattet der Schulrat Anzeige wegen Vernachlässigung der elterlichen Fürsorgepflichten.
- lit. b Schüler, die unentschuldig dem Unterricht fernbleiben, müssen die Lektionen nachholen. Sie werden zudem nach der kantonalen Disziplinarordnung, Art. 12 bis 15 VVU, bestraft.

Art. 10

Rechtsmittel

- lit. a Entscheide der Lehrperson oder Schulleitung können mittels Rekurs innert 14 Tagen beim Primarschulrat angefochten werden.
- lit. b Entscheide des Primarschulrates können mittels Rekurs, innert 14 Tagen bei der Regionalen Schulaufsicht angefochten werden.

Art. 12

Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente.
Das Reglement tritt am in Kraft.

Art. 13

Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum, Art. 36 Gemeindegesetz.

Art. 14

Vollzug

Dieses Reglement wird mit Genehmigung des Erziehungsdepartementes rechtsgültig und ab Genehmigungsdatum in Vollzug gesetzt.

Am 11.04.2007 rechtsgültig geworden, nachdem innert der Referendumsfrist kein Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung gestellt worden ist.

Vom Schulrat genehmigt, 17. Januar 2007

Primarschulrat Altstätten

Der Schulratspräsident

Der Sekretär

Peter Hofmann

Albert Städler

Genehmigungsvermerk Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen